

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1975

zur Ermächtigung zur Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen

(75/403/Euratom, EGKS, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die vorläufige Geschäftsordnung der Kommission vom 6. Juli 1967⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß vom 6. Januar 1973⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführung eines Systems von Mittelwerten erfordert, daß die Kommission zahlreiche und eilige Ausführungsmaßnahmen verabschiedet, welche mehrere Angaben und komplizierte Berechnungen berücksichtigen müssen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 begründet ein solches System für Äpfel und Birnen⁽³⁾. Sie sieht die Festsetzung der Mittelwerte grundsätzlich alle 14 Tage für jede der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgezählten Positionen vor.

Insbesondere nach den Artikeln 2, 3 und 5 der vorgenannten Verordnung steht der Kommission nur eine sehr kurze Frist zur Verfügung, um die Mittelwerte festzulegen und in Kraft zu setzen.

Die Festsetzung der Mittelwerte besteht darin, das gewogene Mittel der von den Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilten mittleren Preise frei Grenze, unverzollt, aufzustellen. Sie umfaßt nur Berechnungen technischer Art.

Damit das System funktionieren kann, muß das für die Dienststelle „Verwaltung der Zollunion“ verantwortliche Mitglied der Kommission oder — bei Verhinderung in der angegebenen Reihenfolge — ein anderes Mitglied der Kommission oder der Direktor der Dienststelle „Verwaltung der Zollunion“ ermächtigt werden, diese Maßnahmen im Namen und unter Verantwortung der Kommission zu treffen.

Die Ermächtigung wird unter Aufsicht der Kommission ausgeübt. Die betreffenden Rechtsakte werden gemäß den geltenden Regeln und den von der Kom-

mission mit diesem Beschluß erteilten allgemeinen Weisungen sowie künftigen zusätzlichen Weisungen erlassen.

Der Kommission wird in regelmäßigen Abständen über den von der Ermächtigung gemachten Gebrauch Bericht erstattet.

Die Ermächtigung schließt nicht aus, daß die Kommission, falls sie es für erforderlich erachtet, kollegial entscheidet —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Die Kommission ermächtigt das für die Dienststelle „Verwaltung der Zollunion“ verantwortliche Mitglied der Kommission, im Namen der Kommission und unter ihrer Verantwortung die Mittelwerte nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen festzusetzen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Ermächtigung wird im Falle der Verhinderung des für die Dienststelle „Verwaltung der Zollunion“ verantwortlichen Mitglieds der Kommission

- a) durch ein anderes Mitglied der Kommission und bei dessen Verhinderung
- b) durch den Direktor der Dienststelle „Verwaltung der Zollunion“ ausgeübt.

Artikel 2

Die Kommission prüft die Berichte, die das verantwortliche Mitglied der Dienststelle „Verwaltung der Zollunion“ ihr in regelmäßigen Zeitabständen über den von der Ermächtigung im Sinne von Artikel 1 gemachten Gebrauch sowie über die aufgetretenen Schwierigkeiten vorlegt. Die Kommission erteilt den ermächtigten Personen gegebenenfalls zusätzliche Weisungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 11. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 7 vom 6. 1. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 28. 6. 1975, S. 45.

Artikel 3

Brüssel, den 27. Juni 1975

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.
